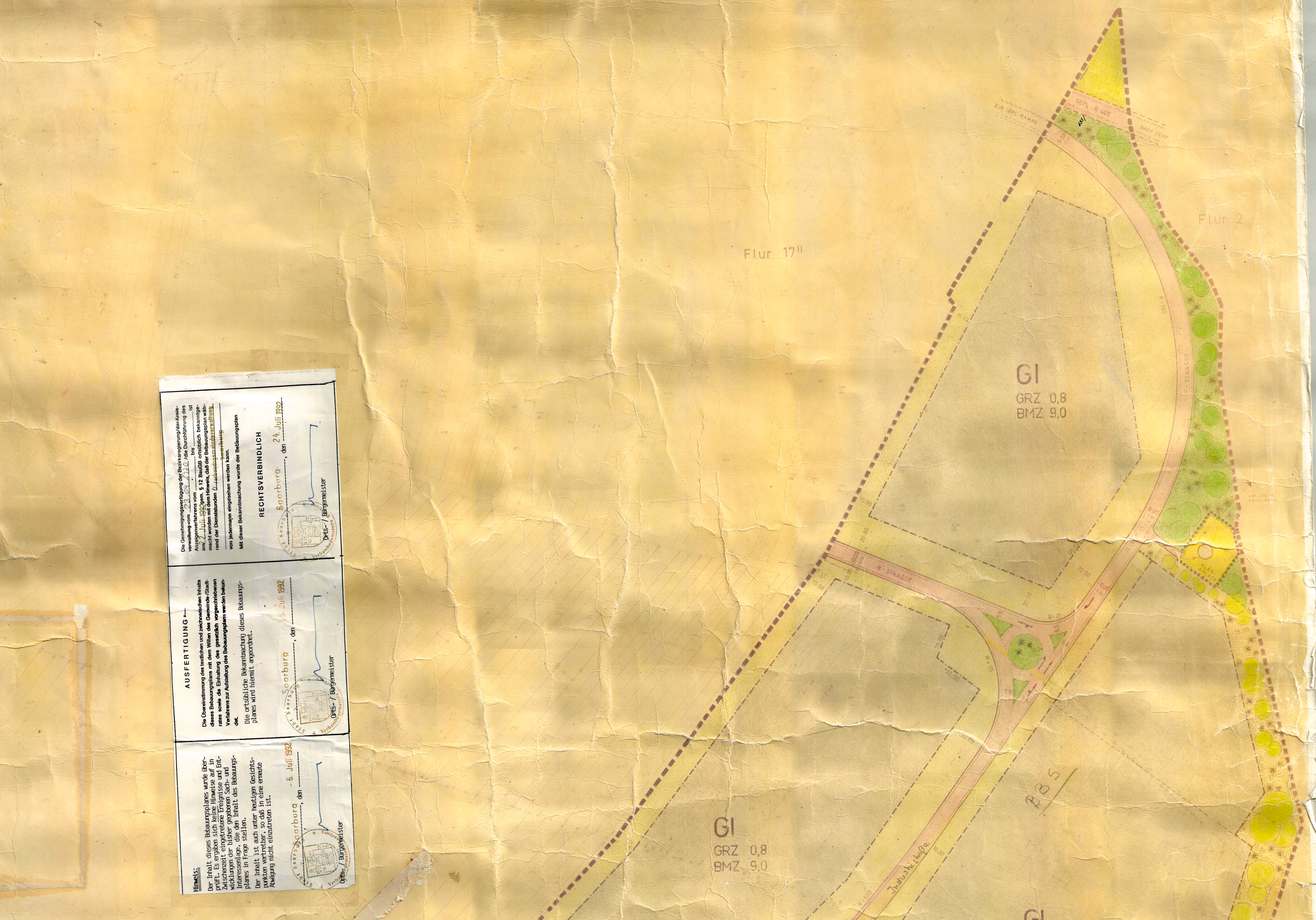

Hinweis:

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenlage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.

Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

Saarburg, den - 6. Juli 1992

Orts- / Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Saarburg, den 15. Juli 1992

Orts- / Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/~~der Kreisverwaltung~~ vom 23.04.1970 /die Durchführung des Anzeigenverfahrens vom ________ bis ________ ist am 22. Juli 1992 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden b. Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Saarburg, den 24. Juli 1992

Orts- / Bürgermeister

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadt Saarburg am 3.2.1969 beschlossen.

[illegible]

6. 1. 1970 6. 2. 1970

29.12.1969

Stadt Saarburg

19. 2. 1970

In Vertretung:

Beigeordneter

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG genehmigt.

Trier, den 23. April 1970 405-225

Bezirksregierung Trier Im Auftrag

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 27.4.1970 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die erteilte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 24.4.1970 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erlangte am 24.4.1970 Rechtsverbindlichkeit.

In Vertretung:

Beigeordneter

Zeichenerklärung

1. Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden

▬ ▬ ▬	Umgrenzung des betroffenen Gebietes
GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
GI	Industriegebiet gem. § 9 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
▨	bebaubare Flächen
— · — · —	Baugrenze
🟥	neue Verkehrsflächen
———	Straßenbegrenzungslinie
———	Bordsteinkante
🟨	Flächen für Versorgungsanlagen
🟩	Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
🟨	Grünflächen (privat)
🟨	Flächen für die Landwirtschaft
╥╥╥	Böschungen
• • • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen

▨	vorhandene Bebauung
	vorhandene Grundstücksgrenzen
🟧	vorhandene Verkehrsflächen
190.00	gemessene Gelände- und Straßenhöhen
—▸—	vorhandene Versorgungsleitungen

3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit

- - - - -	vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die [illegible] der kartographischen Darstellung [illegible] Flurkartenbestandes mit dem [illegible] wird bescheinigt.

V. [illegible] 815/69

Saarburg, den 26.1.1970

Katasteramt

Festsetzung:

Nach § 9 Abs. 2 MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE nach erfolgter Umlegung 3000 m².

AUSNAHMEN :

Innerhalb der Schutzflächen entlang der B 407 und der Gemarkungsgrenze Irsch bis zur E - Straße können folgende Maßnahmen zugelassen werden :

Gebäude, aus denen keinerlei Emissionen zu erwarten sind und die geeignet erscheinen, Emissionen abzuschirmen.

Warenlager in korrekter Stapelung, die nicht verunstaltend wirken.

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT TRIER - SAARBURG

ABTEILUNGSLEITER

OBERBAURAT

REFERENT FÜR ORTSPLANUNG

OBERBAURAT

SACHBEARBEITER

TRIER, DEN 30. DEZEMBER 1969